

Beschluss vom 5. Mai 2026

BEK 2026 4

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner,
Kantonsrichterinnen Annelies Inglin und Viviane Liebherr,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

A. _____,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____,

gegen

C. _____,
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Rechtsanwalt D. _____,

betreffend

provisorische Rechtsöffnung
(Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe
vom 21. November 2025, ZES 2025 730);-

hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Am 2. September 2025 stellte die Gesuchstellerin für eine Darlehensrückzahlungsforderung der Vorinstanz folgende Anträge (Vi-act. A I):

1. Es sei gestützt auf Art. 82 SchKG provisorische Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. xx des Betreibungsamtes Höfe im Umfang von CHF 504'325.00 nebst Zins zu 12 % seit 01.06.2022 zu erteilen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer zulasten der Gesuchsgegnerin.

Mit Verfügung vom 21. November 2025 erteilte der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe der Gesuchstellerin in der Betreibung Nr. xx des Betreibungsamtes Höfe gegen die Gesuchsgegnerin provisorische Rechtsöffnung für Fr. 504'325.00 nebst Zins zu 12 % seit 1. Juni 2022. Dagegen beschwert sich die Gesuchsgegnerin rechtzeitig beim Kantonsgericht mit den Anträgen, in Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung sei auf das Gesuch nicht einzutreten, eventualiter sei es vollumfänglich, subeventualiter im Fr. 503'207.50 und sub-sub-eventualiter im Fr. 504'250.00 übersteigenden Betrag abzuweisen. Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (KG-act. 6). Dazu liess sich die Beschwerdeführerin innert verlängerter Frist am 23. Februar 2026 vernehmen (KG-act. 9). Weitere Eingaben gingen nicht ein (vgl. KG-act. 10).

2. Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG).

a) Der Einzelrichter verwarf den Einwand der Gesuchsgegnerin, es sei keine Aufhebung des Rechtsvorschlags verlangt worden, weil in vorliegendem

Verfahren nur Rechtsöffnung erteilt werden könne. Die Aufhebung des Rechtsvorschlages wäre ein korrekter Antrag im Verfahren gemäss Art. 79 SchKG gewesen (angef. Verfügung E. 5). Dem entgegnet nun die Beschwerdeführerin, Art. 80 SchKG sehe die Aufhebung des Rechtsvorschlages vor und der Verfahrenszweck entbinde nicht von der korrekten Antragstellung (KG-act. 1 Rz 3 f.).

b) Im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirkt werden, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 79 SchKG). Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid ohne solche ausdrückliche Beseitigungsklausel, kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (definitive Rechtsöffnung, Art. 80 Abs. 1 SchKG) oder – verfügt er eben wie vorliegend nicht über einen definitiven Rechtsöffnungstitel – provisorische Rechtsöffnung nach Art. 82 SchKG verlangen. Die Rechtsöffnung ist indes nicht nur ein gesetzlich vorgesehenes Mittel zum Zweck der Beseitigung des Rechtsvorschlages, sondern bedeutet im Ausdruck auch den Akt der Beseitigung bzw. wie in Art. 80 Abs. 1 SchKG ausdrücklich gesagt der Aufhebung selbst (s. auch Stücheli, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 32; Blumenstein, Handbuch des Schweizerischen Schuldbetreibungsrechts, 1911, S. 257). Der hier nach Art. 84 Abs. 1 SchKG zur Verfügung erhobene Gesuchsantrag auf Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung inkludiert mithin die Beseitigung des Rechtsvorschlages, womit nicht zu beanstanden ist, dass der Einzelrichter auf das Gesuch eingetreten ist, obwohl die Gesuchstellerin die Beseitigung des Rechtsvorschlages nicht ausdrücklich verlangte.

3. Für die Umrechnung des in Betreuung gesetzten Forderungsbetrags in Schweizer Franken stellte der Einzelrichter gemäss BGE 137 III 623 auf die Webseite (<http://www.fxtop.com>) über die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten offiziellen Kurse als offenkundige, nicht zu beweisende Tatsa-

che ab. Die Beschwerdeführerin hält dies nicht für korrekt, legt jedoch einerseits nicht dar, dass diese, ihrer Ansicht nach nicht dem Tagesmittel entsprechende Umrechnung offensichtlich unrichtig wäre (Art. 320 lit. b ZPO). Andererseits ist mit der Beschwerdegegnerin (KG-act. 6 S. 4) nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin durch die minimalen Umrechnungsdifferenzen beschwert wäre, wenn sie die Forderungssumme in fremder Währung nach Art. 88 Abs. 4 SchKG nach dem Kurs am Tage des Fortsetzungsbegehrens erneut berechnen lassen kann. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, zumal sich die Beschwerdeführerin auch nicht mit der in der angefochtenen Verfügung zitierten Rechtsprechung auseinandersetzt, wonach es sich beim Wechselkurs um eine nicht zu beweisende offenkundige Tatsache handelt. Schliesslich sind die entsprechenden neuen Subeventualanträge im Beschwerdeverfahren ohnehin unzulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

4. Soweit die Beschwerdeführerin vorsorglich den Bestand einer Schuldanerkennung bestreitet, will sie darauf ausdrücklich über die bereits oben behandelten Einwände hinaus nicht eingehen (KG-act. 1 Rz 23 f.). Darauf ist folglich nicht einzutreten.

5. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, unter Prozesskostenfolgen zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO; §§ 2, 6 und 12 GebTRA) abzuweisen;-

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 3'000.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt und aus dem Vorschuss gedeckt.
3. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, die Beschwerdegegnerin pauschal mit Fr. 1'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert beträgt Fr. 504'325.00.
5. Zufertigung an die Parteivertreter (je 2/R) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer
Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Der Gerichtsschreiber

Versand

8. Mai 2026 amu